



Satzung

Stand: Mai 2014



Präambel

Den Stiftern ist es ein besonderes Anliegen, eine nachhaltige und effektive Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in dem jeweiligen Geschäftsgebiet der Spar- und Darlehnskasse eG langfristig abzusichern. Um dieses Ziel insbesondere durch Schaffung einer möglichst breiten Kapitalbasis erreichen zu können, kommt es den Stiftern auch darauf an, die Bereitschaft von Bürgern und Institutionen zur Teilhabe an den Aufgaben der Stiftung zu wecken und privates Engagement auf diesen Gebieten zu initiieren.

Die Stiftung setzt sich deshalb auch für Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der Spadaka-Stiftung und in ihrer Obhut verwaltet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Spadaka-Stiftung".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Friesoythe.
3. Es handelt sich um eine sogenannte Fördermittelstiftung im Sinne des §58 Nr. 1 AO.
4. Der Wirkungskreis der Stiftung beschränkt sich vornehmlich auf das jeweilige Geschäftsgebiet der Spar- und Darlehnskasse eG, 26169 Friesoythe.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung der Religion;
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - die Förderung des Sports;
 - die Förderung der Heimatpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritte zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO) dies zulassen.

§ 5 Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr; das Gründungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 8 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener (angemessener) Auslagen.

§ 9 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören zwei bis drei Personen aus dem Organ (Vorstand) der Stifterin an. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre bestellt; mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus.
3. Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Kuratorium mit Zwei-Drittel Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
4. Die Nachfolger der während einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er hat dabei den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
- d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

3. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen; im übrigen können nach Bedarf Sachverständige herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium gehören mindestens zwei Personen aus den Organen (amtierender/ehemaliger Vorstand oder Aufsichtsrat) der Stifterin sowie mindestens zwei weitere Personen. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes ein neues Kuratoriumsmitglied.

2. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus seinem Amt aus.

3. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

5. Mitglieder des Kuratoriums, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zwei-Drittel Mehrheit beim Kuratorium abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

6. Die Nachfolger der während einer Amtsperiode ausscheidenden Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 12 Recht und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es beschließt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.

2. Das Kuratorium beschließt über die Empfehlungen der Verwendung der Stiftungsmittel.

3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbereich und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Kuratorium entgegengenommen.

4. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfassung

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist ein Stiftungsorgan grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ausnahmen siehe jedoch § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig.
4. Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung durch einen Beschluss von 3/4 der Mitglieder beider Organe der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirche in Friesoythe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung) zu verwenden haben.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungskuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierungsvertretung in Oldenburg.
2. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs anzuzeigen,
 - b) nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten ein Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Friesoythe, den 05. Mai 2014

Spadaka-Stiftung

Angenommen in der Kuratoriumssitzung vom 05. Mai 2014